

Einführung getrennter Abwassergebühren

Häufig gestellte Fragen und zugehörige Antworten

Allgemeine Fragen

1. *Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?*

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wurde bisher eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt war.

In dieser Gebühr waren sowohl die Kosten für die Sammlung und Beseitigung von Schmutz- als auch von Regenwasser enthalten.

Eine Abrechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgte bisher nicht. Der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung ist in den letzten Jahren in einem Verhältnis gestiegen, welches eine Umstellung der Gebühr erfordert. Nach der aktuellen Rechtssprechung war die Stadt Pforzheim zudem verpflichtet, die Gebührenstruktur neu zu ordnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

2. *Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?*

Nein. Die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Regenwasserbeseitigung".

Die Schmutzwassergebühr (weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet) wird geringer, die Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der bebauten und befestigten angeschlossenen Flächen) wird neu ermittelt.

3. *Wieso werden die getrennten Gebühren rückwirkend zum 01.01.2006 eingeführt?*

Der ursprünglich geplante Einführungszeitpunkt war der 01.01.2005. Zwischenzeitliche Verzögerungen ergaben sich durch die Insolvenz des Büros, das ursprünglich beauftragt war. Ein Teil der Verzögerungen können somit wieder aufgeholt werden. In den im Jahr 2004 und 2005 versendeten Schreiben und Informationsbroschüren war ebenfalls der Einführungszeitpunkt 1.1.2006 enthalten. Ferner ist aus juristischer Sicht die rückwirkende Einführung zur Erhöhung der Gebührensicherheit geboten.

4. *Was zählt zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?*

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, die Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlage.

Zudem zählen hierzu auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, etc.

5. *Wie wurde bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?*

Die Stadt Pforzheim hat aus Luftbildern die Dachflächen und versiegelten Flächen für jedes Grundstück (auch für öffentliche Flächen und Gebäude) erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten wurden diese Flächen in einen grundstücksbezogenen Flächenerfassungsbogen übernommen, den die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zugeschickt bekamen und überprüfen mussten. In diesem Fragebogen musste angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässern. Zudem diente der Fragebogen als formloser Ermäßigungsantrag für spezielle Pflaster und Gründachflächen sowie für Versickerungsanlagen und Zisternen ohne Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die ausgefüllten Flächenerfassungsbögen wurden nach Überprüfung unterschrieben und portofrei an die Stadtentwässerung zurückgesendet.

Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten befestigten Flächen wurden die Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Regenwasserbeseitigung, neu kalkuliert. Die Änderung der Abwassergebührensatzung ist mit Gemeinderatsbeschluss am 17.10.2006 erfolgt. Zum 26.10.2006 werden Informationsschreiben verschickt, die für jedes erfasste Grundstück die jeweilige gebührenrelevante Fläche und die jeweilige Höhe der Niederschlagswassergebühr enthält. Ab Mitte November 2006 werden dann die Gebührenbescheide für Schmutz- und Niederschlagswasser versendet.

6. *Ist die Verwendung von Luftbildern ohne Zustimmung des Eigentümers rechtlich unproblematisch?*

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gewährleistet. Aus den Luftbildern werden lediglich Flächendaten ermittelt. Diese Daten werden ausschließlich für die Ermittlung der Entwässerungsgebühren verwendet. Eine weitergehende Zustimmung der Bürger ist nicht erforderlich.

7. *Wie wird der Bürger in das Projekt einbezogen?*

Auf dem Luftbild kann nicht erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer eine schematisierte Darstellung aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen im Farbdruck mit der Bitte, das Einleitverhalten anzugeben. Dazu ist nichts weiter erforderlich, als an der entsprechenden Stelle ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kästchen zu setzen. Weitere Details dazu werden in einem Merkblatt mitgeteilt, das jedem Schreiben beigelegt ist. Die Grundstücksabbildung ist dann mit den Angaben und der Unterschrift an die Stadt Pforzheim zurück zu senden. Für die gebührenfreie Rücksendung liegt ein Briefumschlag bei. Der Erfolg des Projektes hängt wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung aller Bürger ab.

8. *Wie kann sich der Bürger informieren oder Fragen stellen?*

Nach dem Versand der Unterlagen hat jeder Bürger die Möglichkeit, eine kostenfreie Hotline anzurufen, die auf den Schreiben angegeben ist. Auskunft erteilen dann die Mitarbeiter des von der Stadt Pforzheim mit der Flächenermittlung beauftragten Ingenieurbüros. Es handelt sich hierbei um Mitarbeiter, die bereits die Luftbildauswertung und die Erstellung der Auskunftsunterlagen vorgenommen haben und später auch die Angaben der Bürger in eine Datenbank einarbeiten werden. Darüber hinaus standen Mitarbeiter des beauftragten Ingenieurbüros in den Ortsteilen für Fragen zur Verfügung. Über die Zeiten und Örtlichkeiten wurde zudem ausführlich in der Presse informiert.

9. Können falsche Angaben der Bürger festgestellt werden?

Ja. Die Stadt wird anhand einer statistischen Auswertung unplausible Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der vom Bürger als einleitend angegebenen Fläche überprüfen. Dabei spielt die Möglichkeit zur Versickerung auf Grund der lokalen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

10. Was kann der Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten. Auch wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden. Darüber hinaus wird für Gründächer nur ein Teil der Fläche berechnet. Das trifft ebenso zu auf versiegelte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien. Das sind wassergebundene Flächen (z. B. Kies oder Schotter) sowie spezielle Pflastersysteme wie Rasengitter-, Rasenkammer- und Rasenlochsteine, Porenpflaster und andere wasserdurchlässige Beläge. Ebenso sind die an privaten Anlagen zur Regenwasserversickerung angeschlossenen Flächen bevorteilt. Werden auf dem Grundstück Zisternen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen (näheres hierzu s. a. Frage 31)

11. Muss der Bürger nach Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlen?

Getrennte Gebühren bedeuten keine Gebührenerhöhung. Die Summe der von allen Grundstücksbesitzern und Wasserverbrauchern in Pforzheim erhobenen Gebühren erhöht sich nicht. Die Gebühr pro Quadratmeter einleitender versiegelter Fläche beträgt 0,92 €/m² und Jahr. Die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers wurden getrennt ermittelt. Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt 1,86 €/m³ und liegt ca. 30 % niedriger als die ursprünglich erhobene Gebühr.

Fragen zur Gebührenermittlung

12. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Nein. Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss entsprechend des Wasserverbrauchs gezahlt werden. Die Gesamtgebühr wird sich in diesem Fall im Vergleich zu der ursprünglichen Summe verringern.

13. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen.

Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der versiegelten Flächen und Dachflächen die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) angeschlossen sind. Für Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, werden keine Gebühren erhoben. Beispiel: Eine Terrassenfläche entwässert in den Garten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung mit „0“ angesetzt.

14. Wie müssen die Niederschlagswassergebühren bei Mehrfamilienhäusern verteilt werden?

Die Niederschlagswassergebühren werden üblicherweise nach einem für jedes Grundstück individuellen Flächenmaßstab von Grundstücksbesitzern, der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung verteilt. In der Regel wird die Verteilung der Niederschlagswassergebühren innerhalb der Nebenkostenabrechnung vorgenommen. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim (ESP) hat hierzu ein Hinweisblatt zusammengestellt.

15. Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt wird an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

16. Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z.B. unbewohnt ist oder es sich um eine Garage handelt, demnächst Gebühren bezahlen?

Ja. Es werden aber nur für die Flächen Gebühren erhoben, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

Fragen zum Erhebungsbogen

17. Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?

Alle Eigentümer / Nutzungsberechtigte / Hausverwaltungen / Wohnungsbaugesellschaften der jeweils angeschlossenen Grundstücke.

18. Wieso wurde bei Eigentümergemeinschaften nur an einen Eigentümer ein Fragebogen versendet?

Miteigentümer erhielten ein Infoschreiben, dass und an wen der Fragebogen versendet wurde. Die Abstimmung zwischen den Eigentümern war also möglich. Für alle Beteiligten ist dies die einfachste Verfahrensabwicklung.

19. Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen. Bitte auf leserliche Schrift achten, am besten Druckbuchstaben verwenden.

20. Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen?

Es besteht nach der städtischen Abwassersatzung eine Auskunftspflicht. Bei Nichtabgabe werden die durch die Stadt aus den Luftbildern ermittelten abflusswirksamen Flächen für die jeweiligen Gebührenberechnungen verwendet.

Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen

21. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?

Es muss geprüft werden, ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind, über die das Regenwasser zur öffentlichen Kanalisation fließt. Am besten lässt sich das bei Regen beobachten.

- 22. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?**
Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen.
- 23. Ist es ein Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?**
Nein. Auch ein indirekter Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof und dann in den Straßenablauf [Gully]) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.
- 24. Ist es für den Grundstücksbesitzer ein Unterschied, ob sein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Regenwasserkanal angeschlossen ist?**
Bzgl. der Berechnung der Gebühren nicht. Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend (abflusswirksame Fläche). Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.
- 25. Wie wird das Gefälle auf meinem Grundstück berücksichtigt?**
Der Erhebungsaufwand für Gefälle wäre zu groß. Es wird bei der Luftbilddauswertung nicht berücksichtigt.
- 26. Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?**
Grundsätzlich ja. Die bauliche Maßnahme ist bei der Stadt Pforzheim anzuzeigen. Ein Lageplan des Grundstücks mit entsprechenden Eintragungen ist vorzulegen. Im Einzelfall ist eine Erlaubnis bzw. eine Genehmigung einzuholen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt DWA A138, [DWA = Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.]
- 27. Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?**
Es wird zwischen geneigtem Dach, Flachdach und begrünem Dach unterschieden. Die gebührenrelevante Fläche vermindert sich bei Gründächern auf 40 % und bei Flachdächern auf 90 % der jeweiligen Gesamtfläche. Diese Abfluss-Werte wurden vom Gemeinderat festgelegt. Näheres ist in der städtischen Abwassergebührensatzung geregelt.
- 28. Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?**
Befestigte Flächen mit Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z.B. Kanalisation) gehen zu 100 Prozent in die Gebührenberechnung ein. Es werden jedoch Abzüge gewährt, wenn die relevante Fläche mit versickerungsfähigen Materialien befestigt ist. Bei Platten und Pflaster beträgt die berechnungsrelevante Fläche 80 % der Gesamtfläche, bei Sickerpflaster, Kies, Rasengittersteinen, Schotterrasen o. Ä. nur 40 %. Näheres ist in der städtischen Abwassergebührensatzung geregelt.
- 29. Wie muss die versickerungsfähige Fläche beschaffen sein, damit Abzüge von der Gebühr anerkannt werden?**
Versickerungsfähige Materialien sind insbesondere wassergebundene Flächen sowie Ökopflastersysteme wie
- Platten, Pflaster,
 - Sickerpflaster, Rasengittersteine, Kies, Schotterrasen, o. Ä.

30. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja. Änderungsmitteilungen werden berücksichtigt. Jegliche Veränderungen sind in einen Lageplan des Grundstücks einzutragen und der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser

(Regentonnen, Zisternen, etc.)

31. Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Relevant sind dauerhaft mit Regenwasser gespeiste Zisternen

32. Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?

Ist kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden, dann werden für die betroffenen Flächen keine Gebühren erhoben.

33. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

34. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Durch Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen lassen sich folgende Kostenvorteile erzielen:

- Durch das gesammelte und genutzte Regenwasser wird der Bezug von Frischwasser reduziert, wodurch sich die Höhe der Frischwassergebühren verringern.
- Wird das anfallende Regenwasser aus dem Notüberlauf der Zisterne versickert, fallen für die angeschlossenen Flächen keine Niederschlagswassergebühren an.

Ist eine Zisterne mit einem Notüberlauf an einen öffentlichen Kanal angeschlossen, werden für alle angeschlossenen Flächen Gebühren erhoben. Wird das gesammelte Regenwasser als Brauchwasser (z. B. zur Toilettenspülung) genutzt und nach dem Gebrauch an die Schmutzwasserkanalisation abgegeben, sind dafür Gebühren zu bezahlen. Der Grundstücksbesitzer hat auf Verlangen geeignete Zähler zu installieren, um diese Wassermenge zu erfassen und die genutzte Menge nachzuweisen.

Für die Planung und den Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist die DIN 1989, Teil 1 zu berücksichtigen.

Stand: 23. Oktober 2006